

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-3450/18-LR**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag

26.02.2018

**Betr.:** Wahl eines Vertreters des Landkreises Teltow-Fläming in der  
Fluglärmkommission des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld

**Beschlussvorschlag:**

Die Landrätin schlägt vor, die Beigeordnete Frau Dietlind Biesterfeld als Vertreterin des Landkreises Teltow-Fläming in die Fluglärmkommission zu wählen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Luckenwalde, 5. Februar 2018

Wehlan

### **Sachverhalt:**

Der Kreistag legte mit Beschluss vom 01.11.2010, Vorlagen-Nr. 4-0751/10-IV, in Nr. 1 fest, dass der Landkreis in der Fluglärmkommission mitwirken soll, um die Interessen seiner vom Fluglärm betroffenen Gemeinden zu vertreten. Mit Beschluss Nr. 4-0817/10-IV/1 wurde Herr Detlef Gärtner als Vertreter des Landkreises in der Fluglärmkommission durch den Kreistag gewählt.

Herr Gärtner ist mittlerweile in den Ruhestand getreten, so dass ein neuer Vertreter gewählt werden muss.

Der gewählte Vertreter des Landkreises wird der Genehmigungsbehörde vorgeschlagen und ist von dieser zu berufen. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Verlängerung der Berufung ist möglich. Die Arbeit der Kommission erfolgt auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung.

Als Vertreterin wird die Beigeordnete Frau Dietlind Biesterfeld zur Wahl vorgeschlagen.

Als Stellvertreterin wurde Frau Brettschneider durch den Kreistag mit Beschluss Nr. 5-2268/15-IV gewählt.

Gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf entscheidet der Kreistag über die Bestellung der Vertreter des Landkreises in „sonstigen Einrichtungen“. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil v. 24.06.2004 – 4 C 11/03 - juris) ist die Fluglärmkommission nach § 32b LuftVG eine "Einrichtung". Die Bestellung erfolgt nach § 40 Abs. 1 BbgKVerf durch (Einzel-)Wahl in öffentlicher Sitzung. Nach § 39 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgKVerf ist geheim zu wählen, es sei denn, der Kreistag beschließt einstimmig Abweichendes. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gemäß § 40 Abs. 4 BbgKVerf gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl ist gemäß § 40 Abs. 2 BbgKVerf im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages notwendig: